



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Beschluss Werkkommission vom 9. Mai 2023
Gültig ab 9. Mai 2023

Gestützt auf:

- Art. 57 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 1. September 2019
- Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008
- Art. 8 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (VVG)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 3 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (WVV)
- Art. 2 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 4 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (VSE)
- Art. 4 und Art. 62 der kommunalen Verordnung über die Gasversorgung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 29. November 2010 (GVV)
- Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Pfäffikon ZH vom 5. Dezember 2011 (AEV)
- Art. 1.1 des Reglements Elektrizität über die allgemeinen Bedingungen zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 24. August 2022
- Art. 15 des Reglements für die Abgabe von Fernwärme (Wärmeverbund Schanz WSP) der Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom 13. Februar 1996

erlässt die Werkkommission der Gemeindewerke Pfäffikon ZH das vorliegende Reglement über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verwaltungsgebühren (AGB).

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bezugsmodalitäten der Anschluss- und die Benutzungsgebühren und die Höhe der Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Nicht Gegenstand dieses Reglements sind die Höhe der Anschluss- und die Benutzungsgebühren.

Art. 2 Verhältnis zu anderen Erlassen und zu vertraglichen Vereinbarungen

Die Verordnungen der Gemeindeversammlung sowie die bereichsspezifischen Reglemente der Gemeindewerke Pfäffikon ZH gehen diesen Bestimmungen vor.

Vertragliche Bestimmungen gehen diesem Reglement vor, soweit dieses Reglement die bereichsspezifischen Reglemente und das übergeordnete Recht abweichende Vereinbarungen zulassen.

Art. 3 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig.

Art. 4 Anschlussgebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung

Bei den Anschlussgebühren für die Wasser- und die Siedlungsentwässerung werden bei Erteilung der baurechtlichen Bewilligung 90 % der im Baugesuch aufgeführten Bausumme als Akontozahlung in Rechnung gestellt.

Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgter Gebäudeschätzung aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (entspricht Basiswert mal Teuerungsfaktor) gestellt.

Art. 5 Anschlussbeiträge Elektrizitätsversorgung

Die Anschlussbeiträge werden in der Regel bei grösseren Beträgen zur Hälfte bei Bestellung und der Rest nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können bereits vor dem Ablauf der Bezugsperiode Akontozahlungen erhoben werden. Vorbehalten bleiben:

- in besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Betrags im Voraus;
- die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung bei Gesamtüberbauungen und Quartierschliessungen;
- Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

Art. 6 Anschlussgebühren der Gas- und der Fernwärmeversorgung

Die Anschlussgebühren werden in der Regel nach Ausführung der Arbeiten verrechnet. Bei Beträgen über Fr. 10'000.00 werden 90 % bei Beginn der Anschlussarbeiten und den Rest nach Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. nach erfolgter Druckprüfung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH behalten sich vor, in besonderen Fällen den ganzen Betrag im Voraus in Rechnung zu stellen.

Art. 7 Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden in regelmässigen, von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH bestimmten Zeitabständen in Rechnung gestellt.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen sowie Vorauszahlungen im Rahmen des voraussichtlich zu erwartenden Bezugs verlangen.

Die Gemeindewerke verarbeiten Kundendaten auf elektronischem Weg. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen zu verrechnen.

Die Gemeindewerke nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

Art. 8 Höhe von aufwandabhängigen Bearbeitungsgebühren

Die Höhe von Bearbeitungsgebühren, die nach Stundenaufwand berechnet werden, bemisst sich nach dem Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen gemäss der Tarifempfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) sowie nach den Ansätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Verbandes Schweizer Elektroinstallationsfirmen (VSEI).

Art. 9 Auslagen und Schreibgebühren

Zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren werden die Auslagen sowie Schreibgebühren für die Ausfertigung und Vervielfältigung gemäss Art. 5 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (VVG) vom 29. November 2010 verrechnet.

Art. 10 Steuern und Abgaben

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu ihren Gebühren in vollem Umfang weiter.

Art. 11 Rechnungsstellung an Dritte

Die Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren kann in Absprache zwischen der gebührenpflichtigen Person und den Gemeindewerken Pfäffikon ZH an Mieter oder Pächter erfolgen. Die gebührenpflichtige Person bleibt haftbar.

Art. 12 Fälligkeit

Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 13 Mahnspesen

Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner Fr. 20.00 Mahnspesen verrechnet.

Art. 14 Verzugszins

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 des Schweizerischen Obligationenrechts verrechnet.

Art. 15 Sicherstellung und Inkasso

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen von diesem eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei Kunden, welche die Stromrechnungen nicht bezahlen, einen Inkassozähler (Zahlautomat) installieren. Die Prepaymentzähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau gehen zu Lasten des Schuldners.

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt, dies mit einem gleichzeitigen Einzug des fehlbaren Geldbetrags am Schalter der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit erfolgen. Die Kosten für die Abschaltung der Bezugseinheit werden dem Kunden nach Aufwand oder mittels einer Pauschale in Rechnung gestellt.

Art. 16 Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Energie- oder Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 24. August 2022.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 9. Mai 2023 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 9. Mai 2023.

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Werkkommission

Alex Kündig

Präsident

Peter Winiger

Sekretär